



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

1

Nr. 1 / 10. Januar 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland für das
Haushaltsjahr 2025 2

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landes-
hauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern
für das Haushaltsjahr 2025 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI,
für das Haushaltsjahr 2025 4

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 7

Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung gem. §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 15 ff.
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den Rahmenbetriebsplan
„Geothermievorhaben Michaelibad“ 8

Schulwesen

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstentumbruck 9

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München
272. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am 4. Februar 2025, 10:00 Uhr 9

Kommunalverwaltung

§ 2

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland für das Haushaltsjahr 2025

§ 3

I.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 4

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. Für die Inanspruchnahme der Leistung „Zentrale Beschaffungsstelle“ wird eine Umlage in Höhe von 1,95 € je Einwohner erhoben. Maßgeblich für die Berechnung ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12.2023.

2. Weitere Umlagen werden nicht erhoben.

1.		
im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	17.018.800 €	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	14.671.100 €	
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	2.347.700 €	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

2.		
im Finanzhaushalt		
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.898.000 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	13.112.600 €	
und einem Saldo von	3.785.400 €	

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.941.400 €	
und einem Saldo von	-2.941.400 €	

Bad Tölz, 11. Dezember 2024
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €	
und einem Saldo von	0 €	

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	844.000 €	
---	-----------	--

ab.

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF.
ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT
MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER
FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

**Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof.
Zweckverband der Landeshauptstadt München und der
Handwerkskammer für München und Oberbayern für
das Haushaltsjahr 2025**

München, 12. Dezember 2024
Meisterschulen am Ostbahnhof

Franz Xaver Peteranderl
Präsident der Handwerkskammer
für München und Oberbayern
2. Vorsitzender des Zweckverbandes

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.290.020,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 189.300,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München 597.900,00 €

Handwerkskammer für München und Oberbayern
1.697.600,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, sodass kein Stellenplan zu beschließen ist.

II.

Der Haushaltsplan 2025 samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 (jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich auf.

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT, VGI

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, ZV VGI“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.054.400 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.900 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025

im Verwaltungshaushalt auf 446.400 €

und im Vermögenshaushalt auf 0 €

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2025 vorläufig wie folgt festgesetzt:

<u>Gesamtumlage</u>	6.010.363,52 €
Stadt Ingolstadt ¹	1.029.731,75 €
Landkreis Eichstätt	2.675.275,63 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.431.614,90 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	871.530,13 €

Nachrichtlich:

Landkreis Kelheim 2.211,11 €

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):

Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzwagenkilometern des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.

¹Die Verbandsumlage für die Stadt Ingolstadt wird von der INVG mbH getragen

Für die Haushaltssatzung 2025 bedeutet dies folgenden Umlageschlüssel (gemittelttes Verhältnis der beiden Kenngrößen):

	Nutzwagen Km 2024	Anteil	Einwohner (31.12.2013)	Anteil	Verteilungsschlüssel (50 % Km / 50 % Einwohner)
Stadt Ingolstadt	5.570.900,25	47,99	142.308	31,28	39,64
Landkreis Eichstätt	3.172.299,95	27,33	136.565	30,02	28,67
Landkreis Pfaffenhofen	1.324.747,73	11,41	105.823	23,26	17,34
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.539.638,79	13,26	70.228	15,44	14,35
	11.607.586,72	100,00	454.924	100,00	100,00

Allgemeine Betriebskostenumlage: 446.400,00 €

Stadt Ingolstadt	176.942,52 €	(39,64 %)
Landkreis Eichstätt	128.002,61 €	(28,67 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	64.061,47 €	(14,35 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	77.393,40 €	(17,34 %)

Sonderumlagen:

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2025** 4.400.000,00 €

Stadt Ingolstadt	492.800,00 €	(11,20 %)
Landkreis Eichstätt	2.108.920,00 €	(47,93 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.159.840,00 €	(26,36 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	636.680,00 €	(14,47 %)

Nachrichtlich:

Landkreis Kelheim	1.760,00 €	(0,04 %)
-------------------	------------	----------

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2022 (vorläufig endgültig)** 146.972,86 €

Landkreis Eichstätt	109.784,81 €	(49,12 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	36.736,94 €	(26,56 %)

Nachrichtlich:

Landkreis Kelheim	451,11 €	(0,06 %)
-------------------	----------	----------

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2021 (vorläufig endgültig)** 108.790,66 €

Landkreis Eichstätt	68.147,13 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	40.643,53 €

Sonderumlage Verlängerung JT 6 Mon 8.200,00 €

Stadt Ingolstadt	3.250,29 €	(39,64 %)
Landkreis Eichstätt	2.351,30 €	(28,67 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.176,76 €	(14,35 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	1.421,65 €	(17,34 %)

Sonderumlage Einnahmeverteilung 900.000,00 €

Stadt Ingolstadt	356.738,94 €	(39,64 %)
Landkreis Eichstätt	258.069,78 €	(28,67 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	129.156,20 €	(14,35 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	156.035,08 €	(17,34 %)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.842.400 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ingolstadt, 10. Dezember 2024

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG., Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.751.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.836.286,38 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 215.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	(23 %)	49.450 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	(23 %)	49.450 €
Landkreis Aichach-Friedberg	(4 %)	8.600 €
Gemeinde Karlshuld	(8,8 %)	18.920 €
Gemeinde Karlskron	(8,8 %)	18.920 €
Gemeinde Königsmoos	(8,8 %)	18.920 €
Gemeinde Ehekirchen	(2,7 %)	5.805 €
Gemeinde Berg im Gau	(2,7 %)	5.805 €
Gemeinde Brunnen	(2,7 %)	5.805 €
Markt Pöttmes	(2,7 %)	5.805 €
Gemeinde Langenmosen	(2,2 %)	4.730 €
Stadt Neuburg a.d. Donau	(2,2 %)	4.730 €
Stadt Schrobenhausen	(2,2 %)	4.730 €
Gemeinde Weichering	(2,2 %)	4.730 €

Wasserverband I	(1 %)	2.150 €
Wasserverband II	(1 %)	2.150 €
Wasserverband III	(1 %)	2.150 €
Wasserverband IV	(1 %)	2.150 €

Verbandsumlage gesamt: 215.000 €

(2) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25.000 €

Sonderumlage für Grunderwerb gesamt: 50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 20. Dezember 2024
Donaumoos-Zweckverband

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtl. Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86668 Karlshuld, Hauptstraße 39, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht bereit.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung gem. §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 15 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den Rahmenbetriebsplan „Geothermievorhaben Michaelibad“

Bekanntmachung vom 10. Januar 2025
Aktenzeichen: 26.3909.069-H-0548

Auf Antrag der Stadtwerke München Services GmbH wurde der Rahmenbetriebsplan „Geothermievorhaben Michaelibad“ mit Beschluss vom 12.12.2024 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserschutz sowie zur seismischen Überwachung verbunden.

Der Stadtwerke München GmbH wurden unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einbringen von Stoffen und Einleiten von Oberflächenwasser ins Grundwasser erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Auslegungszeitraum

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegt in der Zeit vom **Mittwoch, den 22.01.2025, bis Mittwoch, den 05.02.2025**, im Referat für Klima- und Umweltschutz, in der Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4069 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:30 Uhr bis 12 Uhr

Für eine Einsicht ist eine Voranmeldung unter Tel.: 089 / 233 475 86 oder per E-Mail an wasserrecht.rku@muenchen.de erforderlich.

Weiterhin wird der Planfeststellungsbeschluss im oben genannten Zeitraum mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Bibliothek der Regierung von Oberbayern von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegen.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Planunterlagen und der Ablauf des Verfahrens wird mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbund Portals unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff „Michaelibad“ zugänglich gemacht. Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München).

München, 10. Januar 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis FürstentumbruckMünchen, 20. Dezember 2024
Regierung von Oberbayern**Vom 20. Dezember 2024 ROB-4-5103.44_08-7-2-5**Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Aufgrund von Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstentumbruck vom 15. April 2013 (OBABI S. 146), zuletzt geändert durch die Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstentumbruck vom 10. Dezember 2024 (OBABI S. 409), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Ellis Kaut Grundschule Germering

Der Sprengel der Ellis Kaut Grundschule Germering umfasst den nördlichen Teil der Stadt Germering, begrenzt durch folgende Linie:

Nebeler Straße (ausschließlich) – Dorfstraße – St. Jakob-Straße (ausschließlich) – Salzstraße (ausschließlich) – Landsberger Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Staatsstraße 2544 – Staatsstraße 2544 (Mitte) in nördlicher Richtung und deren gerade Verlängerung bis zur nördlichen Stadtgrenze;

dazu der Stadtteil Nebel der Stadt Germering.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Am Dienstag, 4. Februar 2025 um 10:00 Uhr, findet die 272. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes München im kleinen Sitzungssaal, Neues Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München, statt.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes München zum Entwurf der Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplans der Region Allgäu (16)
- TOP 2 Information zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes München zum Entwurf der 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München
- TOP 3 Verschiedenes

München, 7. Januar 2025
Regionaler Planungsverband MünchenMarc Wißmann
Geschäftsführer